

# **Stellungnahmen**

zur

## **Anhörung**

**„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“**

**BMFSFJ**

Berlin, 12.06.2014

### **Panel 3:**

#### **Perspektive von Fachberatungsstellen für Frauen und Männer in der Prostitution**

- Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter e.V.
- Dortmunder Mitternachtsmission e.V.
- Herr Markus Willeke, Projekt Nachfalke der AIDS-Hilfe Essen e.V.

# **Stellungnahme**

zur

## **Anhörung**

**„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“**

**BMFSFJ**

12.06.2014, Berlin

des

*Bündnisses der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und  
Sexarbeiter (bufaS) e.V.*

<b>A.</b>	<b>Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:</b>
	<p><i>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution?</i></p> <p>Das Prostitutionsgesetz vom 2001 war ein erster positiver Schritt, um die Arbeits- und Lebensbedingungen für Sexarbeiter_innen zu verbessern. Damit wurde die Prostitution als Erwerbstätigkeit anerkannt und fällt wie jede andere auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage unter die Garantie des Art. 12 Abs.1 GG.</p> <p>Dies bedeutet, dass Sexarbeit einen angemessenen Regelungsrahmen im öffentlichen Wirtschaftsrecht benötigt. Sie muss wie andere Erwerbstätigkeiten über das Arbeits- und Vertragsrecht geregelt werden. Nur so kann das Ziel erreicht werden, dass Prostituierte "rechtlich abgesichert und unter angemessenen Bedingungen freiwillig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in Bordellen oder auch selbständig tätig sein können" (Bundestagsdrucksache 14/5958, Seite 5).</p> <p>Ziel einer rechtlichen Weiterentwicklung sollte es sein, einen solchen Regelungsrahmen zu schaffen und andere, die Prostitution tangierende Gesetze anzupassen.</p> <p><i>Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesellschaftliche Anerkennung der Sexarbeit als Erwerbstätigkeit</li> <li>• die Entkriminalisierung der Sexarbeit</li> <li>• die Gleichstellung mit anderen Erwerbstätigkeiten</li> <li>• Rechtssicherheit für die Beteiligten</li> </ul>
<b>B.</b>	<b>Anwendungsbereich des Gesetzes:</b>
	<p><i>Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</i></p> <p>Es sollten alle Formen der erotischen und sexuellen Dienstleistungen erfasst und die einzelnen Bereiche klar definiert werden: Laufhaus, Bordell, Apartment, Privatwohnung, Club, Lovemobil, Straßenstrich, B/D/S/M-Studio, Escort, Haus- und Hotelbesuche usw.</p> <p>Dabei ist den jeweiligen Besonderheiten der Angebote und der Formen ihrer betrieblichen Organisation Rechnung zu tragen.</p>
<b>C.</b>	<b>Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:</b>
<b>C.I.</b>	<p><b><i>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</i></b></p> <p>Eine gewerberechtliche Regulierung der Prostitutionsstätten wird grundsätzlich begrüßt. Sie ergibt sich folgerichtig aus der Anerkennung der Prostitution als Erwerbstätigkeit, die entsprechenden Schutz des Grundgesetzes beanspruchen kann. Damit muss die bisher praktizierte Regulierung über Polizei- und Strafrecht durch ein ordnungsrechtliches Modell des öffentlichen Wirtschaftsrechts abgelöst werden.</p> <p>Die Suche nach weiteren Regeln der Ausgestaltung sollte konsequent auf die Rechtssicherheit und Entdiskriminierung und Entstigmatisierung der in der Prostitution Tätigen ausgerichtet sein, sowohl der Sexarbeiter_innen als auch der Betreiber_innen von Prostitutionsstätten. Es ist zu prüfen, welche Rechtsgüter geschützt werden sollen, welche Rechtspositionen gegeneinander abgewogen werden müssen und ob die beabsichtigten Maßnahmen geeignet und in ihrem Umfang notwendig sind.</p>

	<p>In den bisherigen Vorschlägen zur Ausgestaltung einer Erlaubnispflicht wurden diese Aspekte wenig bedacht. Die Rechtsposititon der Betreiber_innen von Prostitutionsstätten wurde regelrecht ausgeklammert, die der Sexarbeiter_innen auf den Status eines zu schützenden Objektes reduziert. Als Rechtssubjekte wurden sie nicht einbezogen. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelungen ist dementsprechend wenig plausibel und zielführend.</p> <p>bufaS hält eine Anmeldepflicht gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) und die Instrumente der Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit gem. § 35 GewO sowie der Überwachung gem. § 29 GewO für ausreichend.</p> <p><i>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</i></p> <p><i>Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort-Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?</i></p> <p><i>Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?</i></p> <p><i>Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?</i></p> <p><i>Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?</i></p> <p>Siehe oben.</p>
C.II.	<p><b><i>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe</i></b></p> <p><i>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?</i></p> <p><i>Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</i></p> <p>Nach den unter C.I. genannten Grundsätzen muss im Dialog mit den Beteiligten nach Wegen gesucht werden, die Rahmenbedingungen für die Ausübung der Sexarbeit konkret zu verbessern. Dazu gehört, präzise zu definieren, was unter Prostitutionsstätten zu verstehen ist, wie sie von der selbständigen Ausübung der Prostitution zu unterscheiden sind und welche Anforderungen an Arbeitsräume, sanitäre Anlagen und technische Einrichtungen zu stellen sind. Zu überlegen ist, ob im partizipativen Ansatz über ein gesondertes Prostitutionsstättengesetz oder berufsständische Vereinbarungen Mindeststandards verbindlich gesetzt werden können. An einer solchen Vorgehensweise beteiligt bufaS sich gern. Wir verweisen besonders auf die Vorschläge des Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD), die vom bufaS geteilt werden.</p>
	<p><b><i>Untersagung bzw. Verbote</i></b></p> <p><i>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?</i></p> <p>Wie bei anderen Gewerbebetrieben wird dies im § 35 GewO geregelt.</p>
C.IV.	<p><b><i>Pflichten des Betreibers</i></b></p> <p><i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i></p>

	<p>Siehe C.II. Zu wünschen wäre, dass Betreiber_innen vor Aufnahme des Betriebes Sachkunde zur Führung des Betriebes nachweisen. Wenn, wie unter C.II. beschrieben, verbindliche Standards gesetzt werden, sollten diese auch für die Betreiber_innen verpflichtend eingeführt werden.</p>
<b>D.</b>	<b>Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:</b>
<b>D.I.</b>	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</i></p> <p>Die selbständig ausgeübte Sexarbeit sollte als freiberufliche Tätigkeit eingestuft werden. Das entspricht dem höchstpersönlichen Charakter ihrer Tätigkeit. Eine Anzeigepflicht als Gewerbe entfällt damit. Auch der Zusammenschluss mehrerer freiberuflich tätiger Sexarbeiter_innen sollte nicht als Prostitutionsstätte eingestuft und dementsprechend von der Anzeigepflicht ausgenommen werden.</p> <p>Eine gewerbliche Anzeigepflicht geht mit dem Verlust der Anonymität einher und kollidiert mit der hohen Mobilität dieser Berufsgruppe. Die Anmeldung beim zuständigen Finanzamt mit Vergabe einer Steuernummer reicht aus.</p>
<b>D.II.</b>	<p><b>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:</b></p> <p><i>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?</i></p> <p><i>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</i></p> <p><i>Jegliche Verbindung mit Gesundheitsdaten ist kontraproduktiv.</i></p> <p><i>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</i></p> <p><i>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</i></p> <p><i>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</i></p> <p><i>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</i></p> <p>Siehe D.I.</p>
<b>E.</b>	<b>Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:</b>
	<p><i>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</i></p> <p>Das wird in den §§ 35 und 29 GewO geregelt. Auch ein anzeigepflichtiges Gewerbe kann wegen Unzuverlässigkeit untersagt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens ist „Auskunft und Nachschau“ gewährleistet. Ein Bedarf an darüber hinausgehenden Kontroll- und Überwachungsbefugnissen wird nicht gesehen.</p> <p>Polizeiliche Überwachungs-, Kontroll- und Eingriffsbefugnisse <b>bei Verdacht strafbarer Handlungen</b> bleiben erhalten.</p>
<b>F.</b>	<b>Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:</b>
<b>F.I.</b>	<p><b>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution:</b></p> <p><i>Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden?</i></p> <p><i>Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</i></p>

	<p>bufaS hält eine Heraufsetzung der Altersgrenze für nicht zielführend. Was möglicherweise als Schutz für eine besonders verwundbare Gruppe gedacht ist, führt eher zu besonderen Risiken für Personen dieses Alters. Junge Erwachsene, die sich – oft aus prekären Lebenslagen - für die Prostitution entscheiden, werden sich von einem Verbot nicht abschrecken lassen. Betreiber_innen von Prostitutionsstätten würden ihnen in Anbetracht eines strafbewehrten Verbotes sicher keine Arbeitsplätze anbieten. Damit bliebe genau diesen relativ lebens- und rechtsunerfahrenen Menschen der Zugang zu sicheren Arbeitsplätzen verwehrt und so auch die Möglichkeit, sich mit erfahrenen Kolleg_innen auszutauschen und von ihnen zu lernen. Sie wären erheblichen Risiken ausgesetzt und würden sich aufgrund ihres illegalisierten Status nicht gegen Übergriffe und Gewalt wehren.</p> <p>Dies zeigen heute schon die Erfahrungen mit der im § 232 Abs.1 Satz 2 StGB formulierten Sonderregelung für die Altersgruppe der 18 bis unter 21-jährigen. Danach gilt bereits als Menschenhandel, wenn einer Person dieser Altersgruppe ein Arbeitsplatz in der Prostitution angeboten wird oder sie dabei unterstützt wird, einen solchen Arbeitsplatz zu finden. Ihnen wird der Zugang zu sicheren Indoor-Arbeitsplätzen erschwert. Zumindest als erster Arbeitsplatz steht ihnen nur der Straßenstrich offen, der bekanntlich gerade für Personen mit geringen Erfahrungen die meisten Risiken birgt.</p> <p>Diese Regelung kollidiert zudem mit der Schutzaltersgrenze des §180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) und §182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen). Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird allen Personen die umfassende Fähigkeit zugetraut, eigenverantwortlich über ihre sexuellen Kontakte zu befinden. Uns ist unverständlich, warum Sexarbeiter_innen davon ausgeschlossen werden sollten.</p>
<p><b>F.II.</b></p>	<p><b><i>Kondompflicht:</i></b> <i>Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?</i></p> <p>Nein, dies befürworten wir nicht.</p> <p>Die Sinnhaftigkeit ist hier in Frage gestellt. Wer hat die Pflicht? Der Kunde oder die Dienstleisterin?</p> <p>Insgesamt sollte eine gesundheitliche Aufklärung in der Bevölkerung stattfinden, so dass es zu einem sicheren und normalen Umgang gehört, Verhütungs-/Schutzmittel anzuwenden.</p> <p>Darüber hinaus kann die Erfüllung einer Kondompflicht nicht überprüft werden, außer über unsittliche Handlungsmaßnahmen seitens der Ordnungsbehörden.</p> <p>Das Schließen eines rechtsgültigen Vertrags zwischen Sexarbeiterin und Kunde sollte für beide Seiten ein Optimum an Sicherheit gewährleisten, welches nur über gemeinschaftlich vereinbarte Regeln erreicht werden kann, nicht jedoch über gesetzliche Vorschriften.</p>
<p><b>F.III</b></p>	<p><b><i>Werbung für sexuelle Dienstleistungen:</i></b> <i>Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr?</i></p> <p>bufaS fordert die ersatzlose Streichung der Paragraphen 119 und 120 OWiG (Werbeverbot).</p> <p>Zur Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden gehört auch das Recht, für die angebotene Dienstleistung adäquat werben zu können. Das Werbeverbot für eine ganze Berufssparte verbietet nicht nur die aktive Bewerbung einer Tätigkeit, sondern auch die gezielte Bewerbung von Sexualpraktiken. Damit behindert das Verbot die Möglichkeit, für geschützten Sex werben zu können oder beispielsweise eine besonders gute Ausstattung</p>

	<p>eines Arbeitsplatzes bekannt zu machen.</p> <p>Mit der Streichung der §§ 119 und 120 OWiG wird endlich auch den Sexarbeiter_innen die Möglichkeit einer angemessenen Bewerbung ihrer Dienstleistung gegeben. Dies verbessert die Möglichkeiten für Sexarbeiter_innen, selbstorganisiert, selbstbestimmt und unabhängig von Prostitutionsbetrieben zu arbeiten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Streichung längst überfällig, um dem Anspruch auf uneingeschränkte Berufsausübung auch für Sexarbeiter_innen im Sinne des ProstG gerecht zu werden: Mit dem Inkrafttreten des ProstG sind die Ausübung der Prostitution und damit in Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte nicht mehr als schlechthin sittenwidrig anzusehen. Diese Rechtsauffassung wurde bereits durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes zu beanstandeten Zeitungsanzeigen vertreten. Ein generelles Verbot jeglicher Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen i.S. des § 120 Abs. 1 Nr.2 OWiG hatte der Bundesgerichtshof als nicht länger anwendbar gewertet. (BHG I ZR 231/03)</p> <p>Das Werbungsangebot unterliegt wie in allen anderen wirtschaftlichen Marktsegmenten den Kundenwünschen und den Anbietermöglichkeiten.</p> <p>Von Seiten der Anbieter_innen soll sie gewinnorientiert sein, stimulieren und suggerieren. Dies gilt für alle Produkte auf dem Wirtschaftsmarkt. Letztlich ist die angebotene Dienstleistung meist weit entfernt von der Werbung.</p> <p>Unabhängig davon lässt sich sagen, daß Werbung sich immer der Nachfrage anpasst. Wird ein Werbungssegment verboten, so erscheint es innerhalb kürzester Zeit unter anderen Vorzeichen.</p> <p><i>Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</i></p> <p>Nein. Ein legaler Beruf sollte genau wie alle anderen Berufe/Berufssparten Werbung machen können.</p> <p>Jedoch wäre es wünschenswert, Werbung ganz allgemein für alle Berufssparten menschenwürdig, antirassistisch und antisexistisch zu halten.</p>
<p><b>F.IV.</b></p>	<p><b><i>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden? Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</i></b></p> <p>Aus dem Positionspapier zu der Diskussion um die Wiedereinführung der Pflichtuntersuchung auf STI für Prostituierte, unterstützt von Amtsleiter_innen verschiedener Gesundheitsämter, dem Fachausschuss Infektionsschutz des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD e. V.), Stand: 26. Mai 2014, <a href="http://www.aerzte-oegd.de">www.aerzte-oegd.de</a></p> <p>„Zusammenfassung:</p> <p>Im Zusammenhang mit der Diskussion um das Prostitutionsgesetz wird zusätzlich eine Wiedereinführung der Pflichtuntersuchung auf sexuell übertragbare Infektionen (STI) für Prostituierte ins Spiel gebracht, die mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 2001 in ganz Deutschland endgültig abgeschafft wurde.</p> <p>Für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) insgesamt ist diese Diskussion sehr bedeutsam, da sie das an den Gesundheitsämtern angesiedelte, anonyme, leicht</p>

	<p>zugängliche Angebot von Beratung und Untersuchung, welches auf Vertrauen und der Eigenverantwortung der Betroffenen basiert, unmittelbar berührt. Daher wird die Sinnhaftigkeit einer Wiedereinführung der Pflichtuntersuchung auf STI für Prostituierte unter gesundheitspolitischen Aspekten einer Überprüfung unterzogen und zusätzlich die Situation vor 2001 sowie unter IfSG-Bedingungen noch einmal kritisch gewürdigt.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Analyse lauten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Untersuchungspflicht für Prostituierte ist keine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung von STI!</li> <li>2. Eine Untersuchungspflicht ist nicht notwendig, um die Verbreitung von STI zu verhindern!</li> <li>3. Eine Untersuchungspflicht ist auch nicht angemessen, d.h. sie schadet mehr als dass sie nützt!</li> <li>4. Die geforderte Untersuchungspflicht und die weiteren in diesem Zusammenhang geforderten Maßnahmen stehen nicht in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsnormen!</li> <li>5. Die Ziele einer Pflichtuntersuchung liegen außerhalb des Infektionsschutzes!</li> </ol> <p>Aus all diesen Gründen hält der öffentliche Gesundheitsdienst die Rückkehr zu der Untersuchungspflicht auf sexuell übertragbare Infektionen (STI) für Prostituierte nicht für sinnvoll.“</p>
<p><b>F.V.</b></p>	<p><i>Sollten <b>sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution</b> vorgesehen werden; und wenn ja welche?</i></p> <p>Der Regelungsspielrahmen sollte in der Sexarbeit dem Rahmen angepasst werden, dem andere (selbständige) Berufe unterliegen. Sämtliche Sondergesetze und Sonderregelungen sind somit obsolet.</p>
<p><b>F.VI.</b></p>	<p><b>Zugang zu Beratung:</b> <i>Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</i></p> <p>Siehe F. IV. zu gesundheitlichen Beratungsangeboten. Auch lässt sich prinzipiell sagen, dass im Zuge des Zusammenschlusses der EU-Länder zwar die Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) eingeführt wurde, diese in manchen Ländern jedoch nicht ausgegeben werden. Migrant_innen ist deshalb der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung erschwert. Hier sollten Lösungen auf europäischer Ebene gefunden werden. Hilfreich wäre auch, bundeseinheitliche Regelungen zumindest für Notbehandlungen zu implementieren.</p> <p>Alle beruflichen Beratungsinstanzen sollten prinzipiell auch für SexarbeiterInnen und Unternehmer_innen in der Sexarbeit geöffnet werden (IHK, Arbeitsagenturen, usw.) Solange Sexarbeit hier nicht voll integriert ist, sollten die spezialisierten Beratungsstellen für SexarbeiterInnen flächendeckend vorgehalten, professionalisiert und finanziell ausreichend ausgestattet werden, um neben psychosozialer Beratung auch berufsbezogen professionell beraten und unterstützen zu können.</p>
<p><b>G.</b></p>	<p><b><i>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</i></b></p>



	<p><i>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</i></p> <p>Prostitution ist eine höchstpersönliche Dienstleistung, die voraussetzt, dass die ausübende Person ihr Angebot selber definiert. Insoweit ist dies gesetzlich bereits geregelt.</p>
<b>H.</b>	<p><b><i>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:</i></b></p> <p><i>Sehen Sie gesetzgeberischen Bedarf auf Bundesebene hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</i></p> <p>Grundsätzlich sollte auf Bundesebene bzw. auf Landesebene Rechtssicherheit geschaffen werden für die dort arbeitenden Sexarbeiter_innen.</p> <p>Wir verweisen auf die Antwort unter dem Punkt I.</p>
<b>I.</b>	<p><b><i>Schnittstellen zum Strafrecht:</i></b></p> <p><i>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</i></p> <p>Mit unserer Forderung nach einer konsequenten Entkriminalisierung der Prostitution sprechen wir uns für eine Streichung sämtlicher prostitutionsspezifischer Einzelnormen im Strafrecht aus.</p> <p>Wir fordern die ersatzlose Streichung der §§ 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) und 181a StGB (Zuhälterei), da es sich um Sondergesetze handelt. Keine andere Erwerbstätigkeit wird mit einer eigenen Regelung im Strafgesetzbuch vor Ausbeutung und Zuhälterei geschützt. Die Verfolgung dieser Tatbestände ist durch andere Rechtsnormen bereits ausreichend gesichert: § 177 StGB (sexuelle Nötigung), § 253 StGB (Erpressung), § 240 StGB (Nötigung), § 138 BGB (sittenwidriges Rechtsgeschäft, Wucher), § 134 BGB (Ausbeutung). Der abzuschaffende Paragraph kollidiert mit der Intention des ProstG, die Stigmatisierung von Sexarbeit abzubauen.</p> <p>Wir sprechen uns ebenfalls für die Streichung des § 184f StGB (Jugendgefährdende Prostitution) aus. Das Argument, „die Jugend und der öffentliche Anstand“ müssten vor der Konfrontation mit käuflicher Sexualität geschützt werden, ist im Hinblick auf die in unserer Gesellschaft heutzutage überall öffentlich präsentierte Sexualität (Zeitschriften, Werbung, Fernsehen, Internet) weltfremd und unzeitgemäß.</p> <p>Wir fordern auch die ersatzlose Streichung des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Verbot der Prostitution), des §184e Strafgesetzbuch (verbotene Prostitution), des §184f Strafgesetzbuch (jugendgefährdende Prostitution).</p> <p>Durch Sperrgebietsverordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wird die freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG eingeschränkt</li> <li>- wird die Sexarbeit abgedrängt in abgelegene Gebiete, die lebensgefährdende und menschenunwürdige Arbeitsplätze sind</li> <li>- erhöht sich die Gefahr krimineller Übergriffe auf Sexarbeiter_innen</li> <li>- kommt es zu einer künstlichen Verknappung legaler Arbeitsmöglichkeiten</li> <li>- werden wirtschaftliche Ausbeutung (z.B. Wuchermieten, Standgeld) durch Monopolisierung von Prostitutionsbetrieben gefördert</li> <li>- erhöht sich der Konkurrenzdruck unter den Sexarbeiter_innen und das eigenständige,</li> </ul>

	<p>unabhängige Arbeiten einzelner Sexarbeiter_innen wird verhindert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- werden Sexarbeiter_innen kriminalisiert.</li> </ul> <p>Durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes findet heute eine andere Bewertung von Sexarbeit statt, die sich auch in einer veränderten Praxis im Hinblick auf den Erlass und die Durchsetzung von Sperrbezirksverordnungen äußern muss.</p> <p>Außerdem sprechen wir uns für eine Zusammenlegung des § 232 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) mit dem § 233 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft) sowie eine Absenkung des Sonderschutzalters von 21 Jahren auf 18 Jahre. Sexuelle Ausbeutung sollte generell und gegenüber allen Menschen verboten sein, nicht nur gegenüber Menschen, die in der Prostitution arbeiten oder allein im Zusammenhang mit Menschenhandel. Dem gegenüber sollte die Ausbeutung der Arbeitskraft generell und auch im Rahmen der Prostitutionsausübung verboten sein und nicht nur im Rahmen der Ausübung anderer Berufe oder im Zusammenhang mit Menschenhandel. Die derzeitige Aufspaltung in zwei Einzelnormen verwischt die Grenzen zwischen Menschenhandel und Prostitution, bzw. Arbeitsausbeutung und sexuellem Selbstbestimmungsrecht.</p> <p>Im § 104 Absatz 2 StPO (Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit) fordern wir eine Streichung der Worte „oder die Prostitution“. Die Polizei hat bisher gegenüber keinem anderen durch Art. 12 GG geschützten Beruf, eine Generalvollmacht zur Durchsuchung von Arbeitsstätten.</p>
<b>J.</b>	<b>Weiterer Regelungsbedarf:</b>
	<p><i>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</i></p> <p>Hier schließen wir uns den Positionen des BesD an:</p> <p>„Auch für eine Anpassung der Polizeirechte auf Landesebene sehen wir Bedarf. Mit der unter Punkt E. und Punkt I. genannten Begründung lehnen wir eine Verschärfung der Landespolizeigesetze und das Polizeirecht auf Durchsuchung unserer Arbeitsstätten und Identitätskontrollen von Personen in unseren Arbeitsstätten ab.</p> <p>Als absolut überfällig erscheint uns die Streichung des § 55 Absatz 2 Satz 3 AufenthG, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen in der „Gewerbsunzucht“ [sic!] gefährdet sieht. Für keine andere Berufsgruppe existiert ein gesondertes Ausweisungsrecht.</p> <p>Obgleich es ein Sondergesetz darstellt, sollte das Prostitutionsgesetz zunächst bestehen bleiben. Wir plädieren jedoch für eine Streichung des § 2 ProstG. Dadurch, dass Forderungen nicht abgetreten, sondern nur im eigenen Namen geltend gemacht werden können, ist es Sexarbeiter_innen, die nicht geoutet sind, unmöglich, entgangene Löhne von Unterstützer_innen einklagen zu lassen. Auch gehen Betreiber_innen leer aus, die eine EC- oder Kreditkarten-Zahlung anbieten und ungedeckte Zahlungen erhalten. In einem solchen Fall müsste die Sexarbeiter_in klagen, die ihr Entgelt aber bereits vom Betreiber ausgezahlt bekommen hat.</p> <p>Im ProstG sollte außerdem festgehalten werden, dass es sich bei der selbstständig ausgeübten Prostitution um einen Freien Beruf handelt und dass unserer Branche keine Sondersteuern oder Sonderbesteuerungsverfahren auferlegt werden dürfen. Abgabenordnung und bestehende Steuergesetze sollten auf unseren Beruf ebenso angewendet werden, wie auf jeden anderen. Das sogenannte „Düsseldorfer Verfahren“, wie es bereits in einigen Bundesländern angewandt wird, halten wir für diskriminierend und mit</p>

	<p>dem Grundsatz der gleichen Besteuerung (§ 85 AO) für unvereinbar.</p> <p>Vor dem Hintergrund der großen Stigmatisierung wäre es eine große Erleichterung, wenn Sexarbeiter_innen ihren Arbeitsnamen nach § 9 Abs. 3 PAuswG als Künstlernamen (Pseudonym) in den Personalausweis eintragen lassen und unter diesem Pseudonym Rechtsgeschäfte (Eröffnung von Bankkonten für Vorauszahlungen von Kunden, Abschluss von Mietverträgen für Modellwohnungen und Angabe von Rechnungsadressen für Werbung) tätigen könnten. Sexarbeiter_innen haben ein besonderes Interesse daran, dass ihre private Identität geschützt bleibt, um bspw. nicht Opfer von Stalking o.ä. zu werden.</p> <p>Der Paragraph § 5 TMG regelt die Impressumspflicht auf Webseiten und erfordert die Angabe von bürgerlichem Namen und Niederlassungsanschriften. Für selbstständige Sexarbeiter_innen ist dies eine sehr hohe Hürde, denn sie müssen sich nicht nur mit dem bürgerlichen Namen outen, sondern viele müssen auch ihre Wohnadresse öffentlich machen. Bei Selbstständigen, die nicht fest in einer einzigen Prostitutionsstätte arbeiten oder Escort-Services anbieten, ist die private Wohnanschrift auch der Sitz der Webseite. Daher plädieren wir für eine Änderung der Impressumspflicht für Webseiten von Sexarbeiter_innen, die anstelle des bürgerlichen Namens die Angabe von Künstlernamen und anstelle einer Adresse, die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und Telefonnummer erlaubt.</p> <p>Außerdem sprechen wir uns dafür aus, dass die Worte „der Berufswahl“ nach „des Alters“ in § 1 AGG aufgenommen werden. Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wäre es demnach auch, eine Benachteiligung aus Gründen der Berufswahl zu verhindern. Dies würde Sexarbeiter_innen die Angst vor dem Verlust von Sorgerechten für ihre Kinder oder vor Entlassung aus ihrem Hauptberuf im Falle eines Outings geben. Ebenso wäre eine frühere Tätigkeit in der Prostitution kein Grund mehr, eine Einstellung in einem anderen Tätigkeitsfeld zu versagen.“</p>
<b>K.</b>	<p><b>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</b></p>
	<p><i>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?</i>  <i>Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche?</i>  <i>Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?</i></p> <p>Im Sinne der Vermeidung von Sondergesetzen und Sonderregelungen ist langfristig die Einordnung in bereits existierende Gesetze zur Regelung von Dienstleistungsangeboten anzustreben.</p>
<b>L.</b>	<p><b>Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?</b></p>
	<p>Wir verweisen hier auf den BesD, die bisher genannten Antworten und unsere Wahlbausteine.</p>
<b>M.</b>	<p><b>Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:</b></p>
	<p><i>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</i></p> <p>Psychosoziale und gesundheitliche Beratung sollte allen Menschen offen stehen, die sie anfordern und benötigen (s. F VI).</p>

	<p>Zur Umsetzung könnten beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein flächendeckendes, kostenloses und anonymes Angebot der Gesundheitsämter</li> <li>• ein flächendeckendes, kostenloses und anonymes Angebot von Beratungsstellen für Sexarbeiter_innen</li> <li>• eine Unterstützung der Infrastruktur der Selbsthilfe- und Beratung, z.B. den Berufsverband sexuelle und erotische Dienstleistungen (BesD)</li> <li>• eine Implementierung in andere Berufsverbände bzw. Arbeitsgemeinschaften mit Interessensvertretungen auf Landes- und Bundesebene</li> <li>• spezialisierte Berufseinführungen, Schulungen etc. (z.B. über Berufsverbände)</li> <li>• bzgl. der EU-Mitgliedsländer aber auch über die Grenzen hinaus eine verbindliche und vertrags-/rechtsnorme Handlungsmaxime für Menschen, die in Deutschland eine selbständige Tätigkeit begründen oder in eine abhängige Beschäftigung gehen wollen</li> <li>• Aufklärung/Information über Rechte und Pflichten</li> <li>• Aufklärung/Information in der Muttersprache</li> <li>• keine Fokussierung auf Ausstieg, sondern ein bedarfsgerechtes Angebot für Frauen und Männer in der Sexarbeit</li> <li>• Verstärkung der Lobbyarbeit für Sexarbeiterinnen</li> </ul>
<b>N.</b>	<b>Sonstige Anmerkungen</b>
	<p>Sexarbeiter_innen sind an der Debatte über sie und ihre Situation aktiv zu beteiligen! Was im Interesse von Sexarbeiter_innen ist, was ihre Würde verletzt und was nicht, wissen sie selbst am besten. Sexarbeiter_innen sind keine „Opfer“, sondern mündige, handlungsfähige Personen und müssen als solche wahr- und ernstgenommen werden. In der Debatte über Sexarbeit muss mit ihnen diskutiert werden und nicht nur über sie.</p>

## bufas fordert

# Ersatzlose Streichung der Paragraphen 119 und 120 OWiG (Werbeverbot)

## Aktueller Gesetzestext

### ■ §119 Grob anstößige und belästigende Handlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder
  2. in grob anstößiger Weise durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von Datenspeichern Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### ■ §120 Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder
  2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## Begründung

Zur Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden gehört auch das Recht, für die angebotene Dienstleistung adäquat werben zu können.

Das Werbeverbot für eine ganze Berufssparte verbietet nicht nur die aktive Bewerbung einer Tätigkeit, sondern auch die gezielte Bewerbung von Sexualpraktiken. Damit behindert das Verbot die Möglichkeit, für *Geschützten Sex* werben zu können oder beispielsweise eine besonders gute Ausstattung eines Arbeitsplatzes bekannt zu machen.

Mit der Streichung der §§ 119 und 120 OWiG wird endlich auch den Sexarbeiter\_innen die Möglichkeit einer adäquaten Bewerbung ihrer Dienstleistung gegeben. Dies verbessert die Möglichkeiten für Sexarbeiter\_innen, selbstorganisiert, selbstbestimmt und unabhängig von Prostitutionsbetrieben zu arbeiten.

Darüber hinaus ist die Streichung längst überfällig, um dem Anspruch auf uneingeschränkte Berufsausübung auch für Sexarbeiter\_innen im Sinne des ProstG gerecht zu werden:

Mit dem Inkrafttreten des ProstG sind die Ausübung der Prostitution und damit in Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte nicht mehr als schlechthin sittenwidrig anzusehen. Diese Rechtsauffassung wurde bereits durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes zu beanstandeten Zeitungsanzeigen vertreten. Ein generelles Verbot jeglicher Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen i.S. § 120 Abs. 1 Nr.2 OWiG hatte der Bundesgerichtshof als nicht länger anwendbar gewertet. (BGH I ZR 231/03)

## bufas fordert

# Ersatzlose Streichung der Paragraphen 180a und 181a StGB

## Aktueller Gesetzestext

### ■ §180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

### ■ §181a Zuhälterei

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
  2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,
- und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

## Begründung

Die Paragraphen sind als Sondergesetze abzulehnen. Keine andere Erwerbstätigkeit wird im Strafgesetzbuch mit einer eigenen Regelung vor Ausbeutung geschützt. Auch Prostituierte können durch andere Rechtsnormen geschützt werden, wie sie in anderen Wirtschaftszweigen greifen.

Das oft bemühte Argument, diese Paragraphen seien notwendig, um Sexarbeiter\_innen vor Ausbeutung und Zwang zu schützen, ist falsch. Die Verfolgung dieser Tatbestände ist durch andere Rechtsnormen ausreichend gesichert: §177 StGB (sexuelle Nötigung), §253 StGB (Erpressung), §240 StGB (Nötigung), §138 BGB (sittenwidriges Rechtsgeschäft, Wucher), §134 BGB (Ausbeutung).

Die Paragraphen kollidieren mit den Intentionen des Prostitutionsgesetzes. Sie entstammen der vormaligen Auffassung, dass Prostitution an sich die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten beeinträchtigt.

Mit dem ProstG kann diese Auffassung nicht aufrechterhalten werden. Ziel des Gesetzes ist es, dass Prostituierte „rechtlich abgesichert und unter angemessenen Bedingungen freiwillig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in Bordellen oder auch selbständig tätig sein können“ (Bundestagsdrucksache 14/5958, Seite 5). Dieser Paradigmenwechsel muss sich in der Rechtsgebung niederschlagen.

Zur Sicherung der Rechte der Sexarbeiter\_innen sind diese Regelungen nicht geeignet. Stattdessen werden für Unternehmen und Arbeitgeber\_innen notwendige Handlungen unter Strafe gestellt, ohne die ein Betrieb kaum zu führen ist: Denn ohne „die Vermittlung sexuellen Verkehrs“ werden die Sexarbeiter\_innen keine Kunden haben. „Überwachen und Bestimmen von Zeit und Ort“ sind mit dem ProstG erlaubt. „Wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeiten“ sind Kennzeichen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses und ein „Vermögensvorteil“ ist die Antriebsfeder jeglichen wirtschaftlichen Handelns, auch in der Prostitution.

Hier wird verkannt, dass die meisten Sexarbeiter\_innen innerhalb von Betrieben arbeiten und selbstverständlich gute Organisation, Werbung, Vermittlung von Kunden und gute Verdienste erwarten.

bufas fordert

## Streichung des Paragraphen 232 StGB

### Aktueller Gesetzestext

#### ■ §232 StGB - Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, **zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution** oder dazu bringt, **sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird**, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

#### ■ §233 StGB - Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, **in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft** oder zur **Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung** bei ihm oder einem Dritten zu **Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben**, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.

### Begründung

Menschenhandel in die Prostitution soll nach gleichen Kriterien gerechtfertigt werden, wie Menschenhandel in Arbeit. Es soll verfolgt und bestraft werden können, wenn Personen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit in einem fremden Land

in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung in der Prostitution zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Beschäftigten stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, gebracht werden.

Prostitution ist eine anerkannte Erwerbstätigkeit. §232 StGB unterscheidet nicht zwischen Prostitution und der Nötigung in sklavennähnliche Arbeitsverhältnissen bzw. ausbeuterische Arbeitsbedingungen. Damit verwischt diese Rechtsnorm die Grenzen zwischen Prostitution und Menschenhandel bzw. Verbrechen gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht. Diese Grenzen müssen in allen Rechtsnormen klar und unmissverständlich gezogen werden.

Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Ausbeutung müssen verfolgt und bestraft werden. Prof. Dr. Renzikowski schlägt vor: „Wie in vielen europäischen Nachbarländern könnte man einen einheitlichen Straftatbestand für die Rekrutierung der Opfer vorsehen, während die verschiedenen Ausbeutungsziele dort geregelt würden, wo sie hingehören: im Sexualstrafrecht, in den Straftatbeständen des Arbeitsstrafrechts...“<sup>1</sup> In diesem Sinne würde eine einzige Strafnorm für Menschenhandel in alle Erwerbstätigkeiten – auch Prostitution – ausreichen.

Die Sonderregelung für die Altersgruppe der 18 bis unter 21-Jährigen führt den mit dem Prostitutionsgesetz abgeschafften Straftatbestand der „Förderung der Prostitution“ wieder ein. Hier wird auf die Voraussetzung der „Zwangslage oder Hilflosigkeit“ verzichtet. Es gilt bereits als Menschenhandel, wenn einer Person dieser Altersgruppe ein Arbeitsplatz in der Prostitution angeboten wird oder sie dabei unterstützt wird, einen solchen Arbeitsplatz zu finden.

Was möglicherweise als Schutz für eine besonders verwundbare Gruppe gedacht war, führt eher zu besonderen Risiken für Personen dieser Altersgruppe. Ihnen wird der Zugang zu sicheren Indoor-Arbeitsplätzen erschwert. Zumindest als erster Arbeitsplatz steht ihnen nur der Straßenstrich offen, der bekanntlich gerade für Personen mit geringen Erfahrungen die meisten Risiken birgt.

Die Regelung kollidiert im Übrigen mit der Schutzaltersgrenze des §180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) und §182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen).

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird allen Personen die umfassende Fähigkeit zugetraut, eigenverantwortlich über ihre sexuellen Kontakte zu befinden. Es ist nicht einzusehen, warum Sexarbeiter\_innen davon ausgeschlossen werden sollten.

<sup>1</sup> (Renzikowski: Rechtsfragen der Reglementierung von Prostitution, RT Prostitution NRW, 12.02.2013, Seite 13)

## bufas fordert

### **Ersatzlose Streichung**

### ■ **des Artikels 297 des**

### **Einführungsgesetzes zum**

### **Strafgesetzbuch (Verbot der**

### **Prostitution)**

### ■ **des §184e Strafgesetzbuch**

### **(verbotene Prostitution)**

### ■ **des §184f Strafgesetzbuch**

### **(jugendgefährdende Prostitution)**

## **Aktueller Gesetzestext**

### ■ **Art. 297 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Verbot der Prostitution**

- (1) Die Landesregierung kann zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes
  1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
  2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebietes,
  3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebietes durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.
- (2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen.
- (3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierung) sind verboten.

### ■ **§184e Strafgesetzbuch - Ausübung der verbotenen Prostitution**

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der

Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

### ■ **§184f Strafgesetzbuch - Jugendgefährdende Prostitution**

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Begründung**

Mit Sperrgebietsverordnungen werden per derzeit gültigem Gesetz die Orte festgelegt, an denen Prostitution nicht ausgeübt werden darf. Bis auf wenige Ausnahmen haben alle größeren Städte Sperrgebietsverordnungen, die auch zeitliche Beschränkungen der Prostitutionsausübung beinhalten oder bestimmte Formen (Straßen, Gaststätten, Hotels, Escort, Wohnungen, Bordelle und Clubs) der Prostitution ausschließen können. Selbst die diskreteste Form der Prostitution überhaupt – Frauen und Männer, die in ihren Wohnungen durch Zeitungsinserate geworbene Gäste empfangen – ist verboten.

Wer gegen diese Verordnung verstößt, muss mit einem Bußgeld und im Wiederholungsfall sogar mit Geld- oder Haftstrafe rechnen (§184e StGB).

## **Durch Sperrgebietsverordnungen**

- wird die freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG eingeschränkt
- wird die Sexarbeit abgedrängt in abgelegene Gebiete, die lebensgefährdende und menschenunwürdige Arbeitsplätze sind
- erhöht sich die Gefahr krimineller Übergriffe auf Sexarbeiter\_innen
- kommt es zu einer künstlichen Verknappung legaler Arbeitsmöglichkeiten
- werden wirtschaftliche Ausbeutung (z.B. Wuchermieten, Standgeld) durch Monopolisierung von Prostitutionsbetrieben gefördert
- erhöht sich der Konkurrenzdruck unter den Sexarbeiter\_innen und das eigenständige, unabhängige Arbeiten einzelner Sexarbeiter\_innen wird verhindert
- werden Sexarbeiter\_innen kriminalisiert



Durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes findet heute eine andere Bewertung von Sexarbeit statt, die sich auch in einer veränderten Praxis im Hinblick auf den Erlass und die Durchsetzung von Sperrgebietsverordnungen äußern muss.

Das Argument, „die Jugend und der öffentliche Anstand“ müssten vor der Konfrontation mit käuflicher Sexualität geschützt werden, ist im Hinblick auf die in unserer Gesellschaft heutzutage überall öffentlich präsentierte Sexualität (Zeitschriften, Kinos, Werbung, Fernsehen, Internet) weitaus weniger und unzeitgemäß.

**Die Verknüpfung von Entgeltlichkeit und Sexualität ist willkürlich.**

## bufaS fordert

# Gleiche Rechte für Migrant\_innen in der Sexarbeit

- Gleichstellung der Migration zum Zwecke der Sexarbeit mit anderen Formen der Arbeitsmigration
- Durchsetzung der bestehenden Rechte von Migrant\_innen in der Sexarbeit
- Ersatzlose Streichung des §55 Ermessungsausweisung Absatz 2 Nr. 3 des AufenthG

## **Aktueller Gesetzestext**

**(1)** Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

**(2)** Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er ...

1. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt

## **Begründung**

Insbesondere Sexarbeiter\_innen aus außereuropäischen Ländern, haben – obwohl in der Sexindustrie eine große Nachfrage besteht – nur wenige Möglichkeiten, legal dieser Arbeit nachzugehen.

Das Prostitutionsgesetz bringt für Sexarbeiter\_innen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus keinerlei Verbesserungen. Sexarbeiter\_innen aus EU-Ländern werden immer wieder die ihnen zustehenden Rechte verwehrt.

Der §55 des AufenthG stellt eine Sonderbehandlung der rechtlich anerkannten Berufsgruppe Sexarbeiter\_innen dar. Für keine andere Berufssparte gibt es einen besonderen Ausweisungsparagrafen. Dies führt zur Kriminalisierung der Sexarbeiter\_innen.

Daher fordern wir für Menschen aus anderen Ländern, die in der Sexarbeit tätig sind, Arbeitsrechte ohne Stigmatisierung ihrer Erwerbstätigkeit.

**bufaS fordert**

## **Keine steuerliche Sonderbehandlung für Sexarbeiter\_innen!**

Das derzeitig praktizierte pauschalierte Steuereinzugsverfahren schafft eine steuerliche Sonderbehandlung für Sexarbeiter\_innen, die vom Grundsatz der gleichmäßigen Festsetzung der Steuern abweicht. Hier werden willkürlich Pauschalen unabhängig von Einkommen und Umsatz festgelegt und über einen Dritten - den Vermieter\_innen oder Besitzer\_innen eines Prostitutionsbetriebes - eingezogen. Damit werden Betreiber\_innen von Prostitutionsbetrieben mit originär hoheitlichen Aufgaben – der Steuereintreibung – betraut. Das Verfahren variiert nach Ländern, Städten und Kommunen. Eine rechtliche Grundlage für dieses Verfahren existiert nicht.

In der Steuerpraxis ergeben sich ungleiche Verhältnisse nicht nur gegenüber anderen Selbständigen, sondern auch innerhalb der Sexarbeit. Die Beträge werden unabhängig von den tatsächlichen Verdiensten, Organisationskosten, persönlichen Verhältnissen und dem Umfang und der Art der Tätigkeit festgelegt. Unklar bleibt, ob der pauschalierte Betrag die Steuerschuld abgilt oder ob es sich um eine Vorauszahlung handelt. Das Versprechen einiger örtlichen Finanzbehörden, eine Steuererklärung werde von den teilnehmenden Sexarbeiter\_innen nicht eingefordert, wiegt diese in Scheinsicherheit.

Das pauschalierte Verfahren wird allein mit den Betreiber\_innen von Prostitutionsbetrieben vereinbart. Sie werden nicht verpflichtet, unaufgefordert Quittungen über die Pauschale mit Nennung des einziehenden Finanzamtes auszugeben. Ohne solche Quittungen können Sexarbeiter\_innen die gezahlten Beträge nicht auf ihre Steuerschuld anrechnen lassen.

Es wird nicht gesichert, dass die Betreiber\_innen die Beträge korrekt an die Finanzbehörden abführen. Versäumnisse oder Veruntreuungen von Seiten der Betreiber\_innen gehen zu Lasten der Sexarbeiter\_innen.

**Das Verfahren diskriminiert Sexarbeiter\_innen.**

bufaS fordert

## **Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Sexarbeit!**

Prostitution ist eine legale Erwerbstätigkeit, keine Vergnügungsveranstaltung. Sexarbeiter\_innen bieten sexuelle Dienstleistungen an. Ihre Kund\_innen mögen Genuss und Vergnügen empfinden, für die Sexarbeiter\_innen ist es tägliche Arbeit wie in anderen Dienstleistungsbereichen auch. Im vergleichbaren Gastronomiebereich werden lediglich für zusätzliche Veranstaltungen, wie z.B. Feste oder Tanzveranstaltungen, Vergnügungssteuern erhoben. Zudem werden in anderen Branchen grundsätzlich nur die Veranstalter der Vergnügungen, nicht jedoch die dort Tätigen besteuert. Es ist nicht einsehbar, weshalb solche Grundsätze im Hinblick auf die Sexarbeit verlassen werden.

Das oft angebrachte Argument, die Vergnügungssteuer könne an die Kund\_innen weitergegeben werden, ist hinfällig, da die Vergnügungssteuer unabhängig von der Anzahl der Kund\_innen festgelegt wird. Eine Preiserhöhung der sexuellen Dienstleistungen ist kaum durchzusetzen, da die Preise seit Jahren stagnieren oder fallen.

**Prostituierte und Prostitutionsbetriebe zahlen wie andere Unternehmen Einkommens-, Umsatz- und gegebenenfalls Gewerbesteuern. Daneben zusätzlich und unabhängig vom Gewinn auch noch Vergnügungssteuer zu erheben, bedeutet eine nicht zu rechtfertigende Sonderbehandlung.**

# **Stellungnahme**

zur

## **Anhörung**

**„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“**

**BMFSFJ**

12.06.2014, Berlin

der

*Dortmunder Mitternachtsmission e.V.*

<b>A.</b>	<b>Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:</b>
	<p>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</p> <p>Ein wichtiges Ziel sollte sein, das Prostitutionsgewerbe <b>bundesweit einheitlich</b> zu regulieren. Als Auswirkung erwarten wir – im Gegensatz zur jetzigen Praxis – eine Gleichbehandlung aller in der Prostitution tätigen Menschen. Grundlage könnten hier die umfangreichen Ausarbeitungen des Runden Tisches Prostitution NRW sein! Auch sollten die Erfahrungen der Stadt Dortmund – sogen. „Dortmunder Modell“ – herangezogen werden.</p>
<b>B.</b>	<b>Anwendungsbereich des Gesetzes:</b>
	<p>Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</p> <p>Es sollten ALLE Angebotsformen erfasst werden damit eine Gleichbehandlung gewährleistet wird.</p>
<b>C.</b>	<b>Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:</b>
<b>C.I.</b>	<p><b>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</b></p> <p>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</p> <p>Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort- Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?</p> <p>Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?</p> <p>Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?</p> <p>Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?</p> <p>Wenn sich die Bundesregierung nicht entschließen sollte, ein eigenes „Prostitutionsstättengesetz“ (bei dem ALLE Prostitutionsformen berücksichtigt werden) zu beschließen, welches von uns bevorzugt wird, sollte eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten eingeführt werden. Für Escort-Agenturen, Wohnungsprostitution etc. sollte eine Prüfung dahingehend stattfinden, ob die Eingliederung in die sogen. „Freien Berufe“ erfolgen kann.</p>
<b>C.II.</b>	<p><b>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe</b></p> <p>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?</p> <p>Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</p> <p>Mindeststandards (z.B. Hygiene, Gesundheit, Sicherheit, wie in anderen vergleichbaren Gewerbebetrieben auch) sollten für ALLE Prostitutionsbereiche gelten. Hier halten wir eine Kooperation mit den Betroffenen (Sexarbeiter_innen und Bordellbetreiber_innen für notwendig!</p>

<p><b>C.III</b></p>	<p><b>Untersagung bzw. Verbote</b>          Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?           Hier könnten die gleichen Vorgaben wie etwa bei der Konzessionierung der Gaststättenerlaubnis angewandt werden, wobei Escort- und Wohnungsprostitution einer besonderen Regelung bedürfen</p>
<p><b>C.IV.</b></p>	<p><b><i>Pflichten des Betreibers</i></b>  <i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i>           Betreiber_innen sollten verpflichtet werden, den Sicherheits- und Hygienestandards Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch das zur Verfügung stellen von Kondomen! Sie sollten in ihren Betrieben darauf achten, dass menschenwürdige Arbeitsbedingungen eingehalten werden, keine ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse stattfinden. Ein polizeiliches Führungszeugnis zum Betreiben einer Prostitutionsstätte halten wir für erforderlich, entsprechende gesetzliche Bestimmungen, die u.U. „Strohfrauen/-männer“ verhindern, müssen geschaffen werden!</p>
<p><b>D.</b></p>	<p><b><i>Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:</i></b></p>
<p><b>D.I.</b></p>	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</i>           Eine einmalige Anmeldung gem. § 14 GewO reicht u.E. aus. Keine Registerauskunft an Dritte, zum Schutz der Frauen!!!!!!</p>
<p><b>D.II.</b></p>	<p><b><i>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:</i></b>  <i>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?</i>  <i>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</i>  <i>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</i>  <i>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</i>  <i>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</i>  <i>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</i>           Wie bereits oben erwähnt, bevorzugen wir die Einführung eines Prostitutionsstättengesetzes. Hier könnte u.E. alles geregelt werden, im Sinne der Gleichbehandlung, was die Besonderheiten der Prostitutionsbranche betrifft. Eine Beratungs- und Informationspflicht gehört dazu ebenfalls wie der Nachweis einer Krankenversicherung (diese sollte allerdings den besonderen Begebenheiten angepasst werden und nicht mit so hohen Kosten belastet sein, dass die Sexarbeiterinnen nicht in der Lage sind, die Prämien zu erwirtschaften) Die GKV und PKV müssten entsprechend verpflichtet werden.          Eine Registrierung bei der Polizei ist grundsätzlich abzulehnen!          Auskünfte dürfen NICHT den Hinweis enthalten, dass der/die Betroffene der Prostitution nachgeht!</p>

<b>E.</b>	<b>Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:</b>
	<p>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</p> <p>Ist FREIWILLIGE Prostitution als ARBEIT anerkannt unterliegt sie den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits-/bzw. des Gewerberechts und soll auch nur von den dafür zuständigen Behörden entsprechend kontrolliert werden</p>
<b>F.</b>	<b>Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:</b>
<b>F.I.</b>	<p><b>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution:</b> Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden? <u>Wenn ja</u>, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</p> <p>Eine Heraufsetzung des Mindestalters auf 21 Jahre sollte nicht vorgeschrieben werden. Es ist zu befürchten, dass unter 21jährige dann in besonders riskanten und ungeschützten Bereichen arbeiten würden, wenn sie sich für die Prostitution entscheiden, z.B. Straßenstrich, und so eher Opfer von Ausbeutung und Gewalt werden. Daher sind wir für eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren.</p>
<b>F.II.</b>	<p><b>Kondompflicht:</b> Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden? Wenn ja, sehen Sie <u>bundesgesetzlichen</u> Regelungsbedarf?</p> <p>Wir halten eine Kondompflicht für nicht kontrollierbar! Es würden nur wieder Prostituierte kontrolliert und nicht die Freier!</p>
<b>F.III.</b>	<p><b>Werbung für sexuelle Dienstleistungen:</b> Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr? Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</p> <p>Wir befürworten ein Verbot für ungeschützten Geschlechtsverkehr in der Werbung! Werbung mit Minderjährigen&gt;Verbot! Verbot mit bestimmten sexuellen entwürdigenden Sexpraktiken, Verbot von ausbeuterischen Geschäftsmethoden (z.B. Flatrate)</p>
<b>F.IV.</b>	<p>Sollten <b>verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte</b> vorgesehen werden? <u>Wenn ja</u>, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</p> <p>Nein! Wirkt sogar bewährten Präventionsmaßnahmen entgegen und hat in der Vergangenheit nichts gebracht!</p>
<b>F.V.</b>	<p>Sollten <b>sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution</b> vorgesehen werden; und wenn ja welche?</p> <p>Keine Sonderregelungen, je normaler umso besser!</p>
<b>F.VI.</b>	<p><b>Zugang zu Beratung:</b> Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</p> <p>Ja, Menschen in der Prostitution sollten flächendeckend Zugang zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten bundesweit erhalten! Dies sollte durch entsprechende gesetzliche Vorgaben geregelt und mit angemessener Finanzierung ausgestattet sein. . Länder/Kommunen sollen verpflichtet werden, entsprechende Angebote vorzuhalten, das</p>



	soll aber auch an spezialisierte Beratungsstellen delegiert werden!
<b>G.</b>	<b>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</b>
	<p>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</p> <p>Ja, durch Erlasse/Auslegehilfen z.B. abhängig Beschäftigte/Selbständige. Berücksichtigung bisher ergangener Gerichtsentscheidungen!</p>
<b>H.</b>	<b>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:</b>
	<p>Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</p> <p>Eine Novellierung der Sperrbezirksverordnungen, des Bauplanungs- und -nutzungsrechts ist dringend erforderlich und muss, auch im Hinblick auf bereits ergangene Urteile der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, angepasst werden!</p>
<b>I.</b>	<b>Schnittstellen zum Strafrecht:</b>
	<p>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</p> <p>STRIKTE TRENNUNG ZWISCHEN MENSCHENHANDEL ZUM ZWECKE DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND FREIWILLIG AUSGEÜBTER PROSTITUTION!</p>
<b>J.</b>	<b>Weiterer Regelungsbedarf:</b>
	<p>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</p> <p>Siehe die bereits ausgeführten Bemerkungen oben! Anpassung Baurecht!!!! Dringend erforderlich, da immer wieder Probleme bei den Kommunen!</p>
<b>K.</b>	<b>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</b>
	<p>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?</p> <p>Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche?</p> <p>Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?</p> <p>Unseres Erachtens ist ein eigenständiges Prostitutionsstättengesetz sinnvoller, da eine Eingliederung in die bestehenden Gesetze für Unsicherheit/Konflikte bei den verschiedenen Behörden die involviert sein könnten, führen würde und einer bundeseinheitlichen Regelung entgegenstünde</p>
<b>L.</b>	<b>Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?</b>
	<b>Bundeseinheitliche Regulierung der Prostitution</b>
<b>M.</b>	<b>Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:</b>
	<p>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die</p>

	<p><i>berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</i></p> <p>Höchste Priorität sollte der Ausbau spezialisierter Beratungsstellen/-angebote sein. Menschen in der Prostitution (ohne Unterscheidung auf ein Abhängigkeitsbeschäftigungsverhältnis oder als Selbständig Tätige/r) sollte Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig durch geeignete Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen umzuorientieren. Die Bundesagentur für Arbeit unterhält dafür besondere Angebote.</p>
<b>N.</b>	<b>Sonstige Anmerkungen</b>

# **Stellungnahme**

zur

## **Anhörung**

**„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“**

**BMFSFJ**

12.06.2014, Berlin

von

*Herrn Markus Willeke*

*Projekt Nachtfalke  
AIDS-Hilfe Essen e.V.*

<b>A.</b>	<b>Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:</b>
	<p><i>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</i></p> <p>Obgleich wir es grundsätzlich begrüßen, dass im Jahr 2002 das ProstG in Kraft getreten ist, sehen wir in einigen Bereichen Nachbesserungsbedarf. Von besonderer Bedeutung ist dabei unter der Berücksichtigung der Arbeit mit der mann-männlichen Prostituierten die Tatsache, dass das Gesetz aus unserer Perspektive nicht bei der Zielgruppe „angekommen“ ist. Zudem scheint es eher weibliche Prostituierte zu assoziieren, wenn dem Wortlaut des Gesetzes und den dazugehörigen Begründungen gefolgt wird.</p> <p>Gesetze und Verordnungen wirken sich in der Regel nicht nur auf die Betroffenen selbst aus; sie prägen auch die gesellschaftlichen Entscheidungskriterien von dem, was falsch und was richtig ist. Im Kontext der Erbringung sexueller Dienstleistungen erscheinen die gesellschaftlichen Ressentiments gegenüber der Zielgruppe der (mann-männlichen) Prostituierten noch immer als sehr wirkmächtig.</p> <p>Um die ursprünglich intentionierte Anerkennung der Sexarbeit als Beruf weiter zu verfolgen, sollten die Gesetze nicht im Zusammenhang des Strafrechtes, sondern wie anderen Branchen auch üblich, unter der Folie des Arbeits- und Vertragsrecht betrachtet werden. Die Möglichkeit, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis einzugehen, ist prinzipiell eine sinnvolle und folgerichtige Schlussfolgerung im Sinne der Abschaffung der Sittenwidrigkeit, gleichwohl spiegelt sie nicht die realistischen Arbeitsbedingungen in der Prostitution wider.</p> <p><b>Daher gilt es aus unserer Perspektive, Sondergesetze zu streichen und in einem partizipativen Dialog mit Sexarbeiter_innen die bestehen Regelungen zu überarbeiten.</b></p> <p>Der Aspekt der Prostitution von Armutsmigrant_innen kann unseres Erachtens kaum mit Hilfe des Prostitutionsgesetzes gelöst werden. Vielmehr besteht in diesem Kontext ein genereller Regelungsbedarf, der ebenso andere Arbeitsbereiche (z. B. Baugewerbe, Gastronomie etc.) betrifft.</p>
<b>B.</b>	<b>Anwendungsbereich des Gesetzes:</b>
	<p><i>Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</i></p> <p>s.u.</p>
<b>C.</b>	<b>Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:</b>
<b>C.I.</b>	<p><b>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</b></p> <p><i>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</i></p> <p><i>Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort- Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?</i></p> <p><i>Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?</i></p> <p><i>Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?</i></p> <p><i>Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer</i></p>

	<p><i>Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?</i></p> <p><b>Die Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten sollte durch das Gewerberecht geregelt werden.</b></p> <p>Im Bereich der mann-männlichen Prostitution halten wir die Erlaubnispflicht für Bordelle und bordellähnliche Betriebe für sinnvoll.</p> <p>Eine Erlaubnispflicht für Escort-Agenturen im Bereich der männlichen Prostitution halten wir für abwegig, da es im Sinne einer Agentur liegt, dass sexuelle Dienstleistungen dort nicht erbracht sondern lediglich koordiniert werden.</p> <p>Aufgrund unserer Erfahrungen findet der Großteil der sexuellen Dienstleistungen von männlichen Prostituierten in der eigenen Wohnung des Anbieters, im Hotel oder der Wohnung des Freiers statt. Sofern die sexuelle Dienstleistung in der Wohnung des Anbieters stattfindet, sind dort in der Regel keine weiteren anderen Prostituierten tätig. Eine Regulierung der eigenen Wohnung halten wir für einen im Sinne des Persönlichkeitsrechts zu weit gehenden Eingriff und lehnen diesen ab. Gleichzeitig schützt Artikel 13 GG alle Räumlichkeiten, die einem Wohnzweck gewidmet wurden, somit kann das Gesetz nicht für privat angemieteten Wohnraum gelten, in dem der Sexarbeiter/die Sexarbeiterin ohne Befristung wohnt und arbeitet.</p>
<p><b>C.II.</b></p>	<p><b><i>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe</i></b>  <i>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden? Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</i></p> <p>In Übereinstimmung mit den Ausführungen der DAH sind wir ebenfalls der Meinung, dass Mindeststandards für Prostitutionsstätten sollten in enger Kooperation mit Sexarbeiter_innen, Betreiber_innen und zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Gewerbeamt und Baubehörden) formuliert und entwickelt werden. Entsprechende Expert_innen sind im Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen (BESD), im Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeit (bufaS) und im Arbeitskreis deutscher Stricherprojekte (AKSD) organisiert.</p> <p>An dieser Stelle erscheint uns der Hinweis auf die in unterschiedlichen Städten umsetzte Selbstverpflichtungserklärung im Sinne eines „Gütesiegels“ von schwulen Szenewirten/-einrichtungen wie Schwulensaune, Sexkinos sinnvoll. Szenebetreiber verpflichten sich mit Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung Präventionsartikel wie Kondome, Gleitcreme und Latexschuhe kostenlos an die Kunden/Besucher abzugeben. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Präventionsmaterialien wie Info-Broschüren, Plakate, Postkarten, etc. ausliegen, eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Präventionsprojekten stattfindet und das Personal an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen zum Bereich HIV/STI teilnimmt. Die Kontrolle der Selbstverpflichtung wird unterschiedlich in den jeweiligen Städten durchgeführt. In der Stadt Essen erfolgt die Kontrolle über die Einreichung eines jährlichen schriftlichen Berichtes an das Gesundheitsamt der Stadt Essen. Die Präventionsbemühungen werden in einem gemeinsamen Arbeitskreis mit Gesundheitsamt, AIDS-Hilfe und Szenebetreibern mündlich erörtert und sofern keine Einwände der Teilnehmer erhoben werden, ist danach die Ausstellung eines Zertifikates möglich.</p>

C.III	<p><b>Untersagung bzw. Verbote</b>  <i>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?</i></p> <p>In diesem Punkt schließen wir uns der Position der DAH an. Der Betrieb einer Prostitutionsstätte sollte untersagt werden, wenn die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt sind oder der Betreiber/ die Betreiberin dagegen verstößt. Es sollte die Möglichkeit bestehen entsprechende Mängel innerhalb einer Frist zu beheben oder zu ändern.</p>
C.IV.	<p><b>Pflichten des Betreibers</b>  <i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i></p> <p>siehe C.II</p>
D.	<p><b>Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:</b></p>
D.I.	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</i></p> <p>Die Anzeigepflicht besteht derzeit gegenüber dem Finanzamt (selbstständige Tätigkeit). Im Angestelltenverhältnis erfolgt eine Anmeldung durch den Arbeitgeber. Dies sollte beibehalten werden in dem Sinne, dass Sexarbeit als legale Erwerbstätigkeit ohne Sondergesetze behandelt wird.</p>
D.II.	<p><b>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:</b>  <i>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?</i></p> <p>Aus unserer Sicht sollten Informationsmaterialien durch die Behörde vorgehalten werden. Darüber hinaus sehen wir eher die Verweisung an geeignete Fachberatungsstellen und an Angebote der Industrie- und Handelskammern.</p> <p><i>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</i></p> <p>Nein, da insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund oftmals keine bestehende Krankenversicherung vorweisen können. Die Pflicht eines Nachweises würde diese Menschen in die Illegalität drängen.</p> <p><i>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</i>  <i>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</i>  <i>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</i>  <i>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</i></p>
E.	<p><b>Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:</b></p>
	<p><i>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</i></p>
F.	<p><b>Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:</b></p>
F.I.	<p><b>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution:</b>  <i>Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben</i></p>

	<p><i>werden?</i>  <i>Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</i></p> <p>Wir sind der Auffassung, dass aus der Implementierung eines Mindestalters von 21 Jahren keine Verbesserung für die Zielgruppe resultieren würde. Vielmehr befürchten wir, dass es die betreffenden Menschen in die Illegalität drängen würde. Für die soziale Arbeit wären selbige zudem schlechter erreichbar, ihre Arbeitsbedingungen würden sich in unsichere Rahmenbedingungen verlagern.</p> <p>Bereits aus den Erfahrungen in unserem stationären Jugendhilfebereich für Jungs mit Lebensbezügen zur mann-männlichen Prostitution (Jungen-WG-Nachtfalke) wissen wir, dass der Fokus der Ausstiegsorientierung in der Arbeit mit Minderjährigen vielfach nur sehr schwer umsetzbar ist:</p> <p>So erfolgt unsere Hilfestellung immer unter dem Vorhaben, mit den jungen Menschen Alternativen zu erarbeiten und sie in bestehende Systeme (Schule etc.) zu reintegrieren. Vielfach sind ihre Biografien aber schon so eng mit der Prostitutionsszene verwoben, dass eine Herauslösung eine große Hürde im Hilfeprozess darstellt. Würden unsere Mitarbeiter ihre Lebensrealität ignorieren oder sanktionieren, würde dies zu einem Abbruch führen. Für Prävention und sozialarbeiterische Hilfestellungen wären sie nicht mehr erreichbar.</p>
<p><b>F.II.</b></p>	<p><b><i>Kondompflicht:</i></b> <i>Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?</i></p> <p>Wie die Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) halten wir eine Kondompflicht ebenfalls nur für eine Scheinlösung. Die Prävention in Deutschland ist im europäischen Vergleich so erfolgreich, weil sie eigenverantwortliches Handeln fördert. Kriminalisierung und staatliche Repressionen sind kontraproduktiv. Unseres Erachtens würde eine Kondompflicht nicht die Nachfrager von sexuellen Dienstleistungen sondern wieder einmal die Prostituierten treffen und erneut zu einer Kriminalisierung von Frauen und Männer in der Prostitution beitragen.</p> <p>Sinnvolle Präventionskonzepte im Bereich der Prostitution sollten in erster Linie auf Professionalisierung der Sexarbeiter_innen abzielen um "Safer-Work-Strategien" zu etablieren und die Handlungskompetenz der Prostituierten in der Begegnung mit Freiern zu stärken. Hierbei gilt es die rudimentär im Bereich der weiblichen Prostitution vorhandenen Professionalisierungsangebote für die Zielgruppe der mann-männlichen Prostituierten weiterzuentwickeln und durchzuführen. Eine Konzeption zur Professionalisierung von mann-männlichen Prostituierten insbesondere im Bereich Social Media, Prostitutionsgesetz und Präventionsstrategien liegt der DAH vor.</p> <p>Die mann-männliche Prostitution und die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen (Freier sein) ist eines der letzten Tabuthemen der schwulen Szene. Erste aktuelle Ansätze zur Enttabuisierung von männlichen Prostituierten und Freiern im Rahmen des diesjährigen Schwerpunktthemas „Sex4Cash – Mit Offenheit zu mehr Respekt und Schutz“ der Präventionskampagne „Ich weiß was ich tu!“ der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. (DAH) gilt es flächendeckend in die HIV/STI-Präventionsarbeit zu integrieren. Dabei ist eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen AIDS-Hilfen und Facheinrichtungen der mann-männlichen Prostitution (AKSD – Arbeitskreis der Stricherprojekte in Deutschland) dringend zu empfehlen.</p> <p>Prävention im Bereich Prostitution muss dabei auch auf die Männer zielen, die sexuelle Dienstleistungen von Sexarbeitern in Anspruch nehmen. Sogenannte „Freierarbeit“ fehlt fast vollständig und es gibt kaum sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zu „Freiern“. Eine</p>

	<p>durch die Aidshilfe NRW im Rahmen der zielgruppenspezifischen Mittel des Landes NRW beantragte „Freierstudie“ konnte bisher nicht umgesetzt werden.</p> <p><i>Wenn ja, sehen Sie <u>bundesgesetzlichen</u> Regelungsbedarf?</i></p>
<p><b>F.III</b></p>	<p><b><i>Werbung für sexuelle Dienstleistungen: Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr?</i></b>  <i>Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</i></p> <p>Bezüglich der Bewerbung von sexuellen Dienstleistungen schließen wir uns der Forderung von bufaS hinsichtlich der Streichung der §§ 119 und 120 OWiG an. Zur Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden gehört auch das Recht, für die angebotene Dienstleistung adäquat werben zu können. Das Werbeverbot für eine ganze Berufssparte verbietet nicht nur die aktive Bewerbung einer Tätigkeit, sondern auch die gezielte Bewerbung von Sexualpraktiken. Damit behindert das Verbot die Möglichkeit, für geschützten Sex werben zu können oder beispielsweise eine besonders gute Ausstattung eines Arbeitsplatzes bekannt zu machen. Mit der Streichung der §§ 119 und 120 OWiG wird endlich auch den Sexarbeiter_innen die Möglichkeit einer adäquaten Bewerbung ihrer Dienstleistung gegeben. Dies verbessert die Möglichkeiten für Sexarbeiter_innen, selbstorganisiert, selbstbestimmt und unabhängig von Prostitutionsbetrieben zu arbeiten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Streichung längst überfällig, um dem Anspruch auf uneingeschränkte Berufsausübung auch für Sexarbeiter_innen im Sinne des ProstG gerecht zu werden: Mit dem Inkrafttreten des ProstG sind die Ausübung der Prostitution und damit in Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte nicht mehr als schlechthin sittenwidrig anzusehen. Diese Rechtsauffassung wurde bereits durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes zu beanstandeten Zeitungsanzeigen vertreten. Ein generelles Verbot jeglicher Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen i.S. § 120 Abs. 1 Nr.2 OWiG hatte der Bundesgerichtshof als nicht länger anwendbar gewertet. (BHG I ZR 231/03)</p> <p>Für den mann-männlichen Bereich der Prostitution würden wir zugleich auf die Erfahrungen aus der zielgruppenspezifischen HIV-Prävention in Deutschland verweisen. Ein Verbot von HIV/STI-riskanten Sexualpraktiken wie ungeschützter Analverkehr halten wir für kontraproduktiv, hier gilt es Anbieter und Nachfrager über gesundheitliche Risiken aufzuklären und im Sinne eines Empowerments zu stärken selbstverantwortliche Entscheidungen für sich zu treffen.</p>
<p><b>F.IV.</b></p>	<p><b><i>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden?</i></b>  <i>Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</i></p> <p>Im <b>Bereich der mann-männlichen Prostitution</b> belegen unsere Erfahrungen, dass es über niedrigschwellige Beratungs- und Testangebote in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst sehr gut möglich ist mann-männliche Prostituierte, welche bestehende Facheinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. von diesen betreut werden, mit Untersuchungsangeboten insbesondere im Hinblick auf HIV/STI zu erreichen. Folgende Punkte halten wir für klärungsbedürftig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist nach § 19 „Aufgaben des Gesundheitsamtes“ in besonderen Fällen zwar die Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten wie Gonorrhoe und Syphilis auch bei männlichen Prostituierten ohne Krankenversicherungsschutz in der Regel sicherzustellen. Eine Behandlung von HIV als chronische Erkrankung ist allerdings nicht zu gewährleisten, dies ist aus unserer Sicht ein nicht zu akzeptierender Zustand, da neben der notwendigen</li> </ol>



Stabilisierung des Gesundheitszustandes des männlichen Prostituierten mit HIV die medikamentöse Behandlung zu einer Reduzierung der Infektiosität des Patienten führt und damit einen präventiven Beitrag leisten könnte.

2. Mann-männliche Prostituierte, welche ihre sexuellen Dienstleistungen ausschließlich über virtuelle Medien anbieten, bilden eine für Fachberatungsstellen schwer erreichbare Zielgruppe. Hier gilt es mittels sozialwissenschaftlicher Forschungen (Escort-Studie wurde im Land NRW beantragt und abgelehnt, dieser Antrag liegt zurzeit der DAH vor) Erkenntnisse zur Lebenssituation zu ermitteln und Zugänge herauszuarbeiten, um anonyme Test-, Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten für diese Gruppe nutzbar zu machen. Die über zielgruppenspezifische Mittel des Landes NRW im Jahr 2008 finanzierte „Stricherstudie zur Lebenslage von Strichern im östlichen Ruhrgebiet“ konnte in einem geringen Umfang die Rolle des Internets für die mann-männliche Prostitution beleuchten. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die befragten Callboys im Vergleich zu Strichern eher in sozial sicheren Verhältnissen leben, sie eher gut gebildet sind, über gute Kenntnisse zu HIV-Übertragungswegen verfügen und geringere, aber trotzdem noch hohe Übertragungsrisiken von HIV und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen eingehen. Ihre gesundheitliche Vorsorge ist besser als die der Stricher, jedoch beschreiben auch sie einen ungenügenden Zugang zu gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen. Hilfebedarf formulieren sie insbesondere in den Bereichen Berufsausbildung, Existenzsicherung und Schuldenregulierung.
3. Die personelle und finanzielle Ausgestaltung von niedrigschwelligen Test-, Beratungs- und Behandlungsangeboten im Hinblick auf § 19 IfSG ist nicht geregelt und obliegt somit der jeweiligen Finanzsituation der Kommunen und deren Engagement im Hinblick auf eine immer noch tabuisierte Zielgruppe der mann-männlichen Prostituierten. Hier gilt es Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Sicherstellung eines anonymen, freiwilligen Angebotes von Beratungs- und Testangeboten zu ermöglichen.

Hinsichtlich einer Zwangsuntersuchung für männliche Prostituierte schließen wir uns darüber hinaus dem Positionspapier der Amtsleiter der Großstadtgesundheitsämter (Frankfurt, Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Bremen, Nürnberg, Dresden, Hannover, Leipzig, Stuttgart) und des Fachausschusses Infektionsschutz des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD e. V.) an. Für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) insgesamt ist diese Diskussion sehr bedeutsam, da sie das an den Gesundheitsämtern angesiedelte, anonyme, leicht zugängliche Angebot von Beratung und Untersuchung, welches auf Vertrauen und der Eigenverantwortung der Betroffenen basiert, unmittelbar berührt. Daher werden die Sinnhaftigkeit einer Wiedereinführung der Pflichtuntersuchung auf STI für Prostituierte unter gesundheitspolitischen Aspekten einer Überprüfung unterzogen und zusätzlich die Situation vor 2001 sowie unter IfSG-Bedingungen noch einmal kritisch gewürdigt.

Die Ergebnisse dieser Analyse lauten:

1. Eine Untersuchungspflicht für Prostituierte ist keine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung von STI!
2. Eine Untersuchungspflicht ist nicht notwendig, um die Verbreitung von STI zu verhindern!
3. Eine Untersuchungspflicht ist auch nicht angemessen, d.h. sie schadet mehr als dass sie nützt!
4. Die geforderte Untersuchungspflicht und die weiteren in diesem Zusammenhang geforderten Maßnahmen stehen nicht in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsnormen!
5. Die Ziele einer Pflichtuntersuchung liegen außerhalb des Infektionsschutzes!

Aus all diesen Gründen hält der öffentliche Gesundheitsdienst die erneute Einführung der

	Untersuchungspflicht auf sexuell übertragbare Infektionen (STI) für Prostituierte nicht für sinnvoll.
<b>F.V.</b>	<i>Sollten <b>sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution</b> vorgesehen werden; und wenn ja welche?</i>
<b>F.VI.</b>	<p><b>Zugang zu Beratung:</b> <i>Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</i></p> <p>Eine flächendeckende Förderung und Ausweitung der bisher nur in wenigen Großstädten vorhandenen Einrichtungen für mann-männliche Prostituierte sind notwendig. Bestehende Facheinrichtungen für mann-männliche Prostituierte leisten bereits hervorragende Arbeit und sind jedoch oft von Kürzungen oder Schließung bedroht. Gesetzliche Regelungen, die die Finanzierung und Unterhaltung dieser Angebote vorschreiben wären wichtig zur Sicherung und zum Ausbau der Angebote. Eine finanzielle Förderung von notwendiger Entstigmatisierungs-, Lobby und Vernetzungsarbeit sowie die Ausweitung der Beratungsarbeit im virtuellen Bereich (info4escort) ist dringend geraten.</p> <p>Der niedrighschwellige Zugang zu medizinischer Versorgung, hier insbesondere zu kostenloser Behandlung von sexuell übertragbaren Infektionen – insbesondere auch von HIV-Infektionen - muss sichergestellt werden. Angebote zur Gesundheitsförderung sollten durch Unterstützungsangebote sowohl im Richtung Professionalisierung, Sozial-, Rechts-, Einstiegs- und Umstiegsberatung ergänzt werden.</p>
<b>G.</b>	<b><i>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</i></b>
	<i>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</i>
<b>H.</b>	<b><i>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:</i></b>
	<p><i>Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</i></p> <p>Hinsichtlich der Sperrgebietsverordnung möchten wir auf den entsprechenden „Wahlbaustein 2013“ von bufaS hinweisen, den wir an dieser Stelle als unsere Haltung übernehmen. Mit Sperrgebietsverordnungen werden per derzeit gültigem Gesetz die Orte festgelegt, an denen Prostitution nicht ausgeübt werden darf. Bis auf wenige Ausnahmen haben alle größeren Städte Sperrgebietsverordnungen, die auch zeitliche Beschränkungen der Prostitutionsausübung beinhalten oder bestimmte Formen (Straße, Gaststätten, Hotels, Escort, Wohnungen, Bordelle und Clubs) der Prostitution ausschließen können. Selbst die diskreteste Form der Prostitution überhaupt – Frauen und Männer, die in ihren Wohnungen durch Zeitungsinserate geworbene Gäste empfangen – ist verboten. Wer gegen diese Verordnung verstößt, muss mit einem Bußgeld und im Wiederholungsfall sogar mit Geld- oder Haftstrafe rechnen (§184e StGB).</p> <p>Durch Sperrgebietsverordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wird die freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG eingeschränkt,</li> <li>- wird die Sexarbeit abgedrängt in abgelegene Gebiete, die lebensgefährdende und menschenunwürdige Arbeitsplätze sind,</li> <li>- erhöht sich die Gefahr krimineller Übergriffe auf Sexarbeiter_innen,</li> <li>- kommt es zu einer künstlichen Verknappung legaler Arbeitsmöglichkeiten,</li> <li>- werden wirtschaftliche Ausbeutung (z.B. Wuchermieten, Standgeld) durch</li> </ul>

	<p>Monopolisierung von Prostitutionsbetrieben gefördert,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erhöht sich der Konkurrenzdruck unter den Sexarbeiter_innen,</li> <li>- das eigenständige, unabhängige Arbeiten einzelner Sexarbeiter_innen wird verhindert</li> <li>- werden Sexarbeiter_innen kriminalisiert.</li> </ul> <p>Durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes findet heute eine andere Bewertung von Sexarbeit statt, die sich auch in einer veränderten Praxis im Hinblick auf den Erlass und die Durchsetzung von Sperrgebietsverordnungen äußern muss.</p> <p>Das Argument, „die Jugend und der öffentliche Anstand“ müssten vor der Konfrontation mit käuflicher Sexualität geschützt werden, ist im Hinblick auf die in unserer Gesellschaft heutzutage überall öffentlich präsentierte Sexualität (Zeitschriften, Kinos, Werbung, Fernsehen, Internet) weltfremd und unzeitgemäß.</p>
<b>I.</b>	<b><i>Schnittstellen zum Strafrecht:</i></b>
	<p><i>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</i></p> <p>Wir sind der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen des StGB ein ausreichendes strafrechtliches Repertoire bieten. Weitere Sondergesetze lehnen wir ab. Selbige stellen unseres Erachtens eher eine weitere Form der Diskriminierung dar.</p> <p>Einen speziellen Straftatbestand für Freier lehnen wir entschieden ab. Aufgrund unserer Erfahrungen spielt das Thema Menschenhandel im Bereich der mann-männlichen Prostitution eine unterordnete Rolle.</p> <p>Wie bereits an anderer Stelle beschrieben würden wir uns im Bereich der mann-männlichen Prostitution eine Enttabuisierung des Themas „Freier“ wünschen und halten „Fair-Play“-Strategien insbesondere auch im Hinblick auf HIV/STI-Prävention und bei der Aufdeckung möglicher Menschenhandelsfälle eher für geeignet.</p>
<b>J.</b>	<b><i>Weiterer Regelungsbedarf:</i></b>
	<i>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</i>
<b>K.</b>	<b><i>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</i></b>
	<p>An dieser Stelle möchten wir auf den Runden Tisch Prostitution in NRW aufmerksam machen, der im Jahr 2010 eingerichtet wurde und inzwischen seine Arbeit abgeschlossen hat. Der Motor für das Zustandekommen des Runden Tisches lag darin, ein Handlungskonzept für die landesweite Umsetzung des <b>Prostitutionsgesetzes</b> zu erarbeiten. Es zeigt sich, dass dieser innovative und partizipative Ansatz über die Grenzen von NRW ausstrahlt.</p> <p><i>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?</i></p> <p><i>Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche?</i></p> <p>Hier sei auf die Stellungnahme der DAH verwiesen: Ein erweitertes ProstG sollte bundesweit auch auf lokaler Ebene entsprechend umgesetzt werden.</p> <p><i>Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?</i></p>
<b>L.</b>	<b><i>Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?</i></b>

	<p>Entsprechend der Position der DAH wir ebenfalls keine Abschaffung des ProstG sondern eine Ergänzung bzw. Änderung zur rechtlichen und sozialen Gleichstellung von Sexarbeiter(inne)n mit anderen Erwerbstätigen. Dazu müssen viele Regelungen in den unterschiedlichsten Gesetzen angepasst werden.</p>
<b>M.</b>	<p><b><i>Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:</i></b></p> <p><i>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</i></p> <p>Wir sehen im Kontext der mann-männlichen Prostitution eine enorm hohe Mobilität der Zielgruppe. Insbesondere professionelle Escorts arbeiten standortunabhängig, vielfach sogar über die Grenzen der BRD hinaus. Im Kontext sozialer Dienstleistungen werden vielfach nur Angebote refinanziert, welche Klienten der jeweiligen Kommune betreuen. Die Lebenswirklichkeit von Prostituierten ist jedoch anders. Zudem bestehen nur in sehr wenigen Städten entsprechende Facheinrichtungen.</p> <p>Dazu ist es auch wichtig, Möglichkeiten der Online-Beratung in die bestehende Beratungslandschaft zu integrieren. Ein Beispiel hierfür ist die Beratungstätigkeit von info4escorts. Wünschenswert wäre eine Finanzierung für dieses Angebot, da es bisher von einigen Stricher-Projekten selbst getragen wird.</p> <p>Siehe auch Ausführungen F.VI.</p>
<b>N.</b>	<p><b>Sonstige Anmerkungen</b></p>